

# RS Vwgh 1966/6/20 0740/64

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.06.1966

## Index

Baurecht - Stmk  
L82000 Bauordnung  
L82006 Bauordnung Steiermark  
10/07 Verwaltungsgerichtshof  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §8  
BauO Graz 1881 §35  
BauO Graz 1881 §91 Abs3  
BauRallg  
VwGG §34 Abs1

## Rechtssatz

Aus einem an den Hauseigentümer ergangenen Auftrag, der diesen die Pflicht zu einer Leistung auferlegt, kann eine dem öffentlichen Recht angehörige Verpflichtung des Mieters zu einer Duldung in dem Sinne nicht abgeleitet werden, daß dieser deshalb als Partei anzusehen sei. Parteistellung kommt vielmehr nur jenen zu, deren Rechtssphäre durch die bescheidmäßige Auferlegung einer Pflicht primär und unmittelbar berührt wird, das ist der Hauseigentümer. (Hinweis auf Beschluß betr. die BO für Wien vom 8. Februar 1965, Zl. 0532/64)

## Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Besondere Rechtsgebiete Baurecht

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1966:1964000740.X01

## Im RIS seit

13.06.2022

## Zuletzt aktualisiert am

18.08.2022

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)